

POSITION

: Für eine kinder- und jugendgerechte Verfassung

Der Hessische Landtag nimmt das 70-jährige Bestehen der Hessischen Verfassung zum Anlass für einen Reformprozess. Mögliche Änderungen werden nicht nur in den politischen Parteien, sondern mit vielen gesellschaftlich relevanten Organisationen und Institutionen sowie in Bürgerforen miteinander diskutiert. Diese Debatten nimmt der Hessische Jugendring zum Anlass, um für eine jugendgerechte Verfassung in Hessen zu streiten.

Der Hessische Jugendring und seine Mitgliedsverbände beziehen folgende Positionen zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen und bringen diese aktiv in die laufenden Debatten ein. Das bedeutet zum einen, diese Positionen und Forderungen als Pressemitteilung gegenüber Politik und Gesellschaft zu veröffentlichen, darüber hinaus entsprechende Gespräche mit zuständigen Politiker*innen zu führen und weitere Maßnahmen zu treffen, die der Vorstand für die Sache als geeignet erachtet. Der Vorstand des Hessischen Jugendrings darf für eine Pressemitteilung redaktionelle Änderungen vornehmen, wenn die beschlossenen Inhalte dabei nicht verändert werden.

Kinder- und Jugendrechte in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention stärken

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung und sind als eigenständige Persönlichkeiten anzuerkennen. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte der Kinder und Jugendlichen, ihr Wohlergehen ist bei allen Entscheidungen sicherzustellen. Kinder und Jugendliche genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung, sie sind des Weiteren gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen zu schützen.

Zu diesen Punkten bestärkt der Hessische Jugendring das Bestreben der Enquetekommission zur Hessischen Landesverfassung, die Kinder- und Jugendrechte in die Hessische Verfassung aufzunehmen und sie somit in Hessen verfassungsrechtlich zu etablieren. Der Hessische Jugendring sieht über eine längst fällige Aufnahme in die Verfassung hinaus auch die Notwendigkeit, die Kinderrechte so zur Wirklichkeit werden zu lassen, dass Kinder und Jugendliche jederzeit diese Rechte in Anspruch nehmen können und bei Verletzung ihrer Rechte flächendeckend Unterstützung erhalten.

Daher fordert der Hessische Jugendring den Artikel 4 der Hessischen Verfassung wie folgt zu ändern:

Art. 4 [Ehe und Familie]

(1) Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

(2) Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein Recht auf eine freie Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in allen Angelegenheiten, die es betreffen. Das Land Hessen achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

Stärkung und Anerkennung des Ehrenamts

Der Hessische Jugendring begrüßt die Bestrebungen innerhalb der Enquetekommission zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen, dass das Ehrenamt, die Kultur und der Sport als Staatsziele formuliert und unter den Schutz und die Pflege des Staates gestellt werden sollen. Zusätzlich fordert der Hessische Jugendring, dass die Autonomie der Träger dabei gewahrt bleibt und auch in der Formulierung zur Verfassungsänderung berücksichtigt wird.

Daher fordert der Hessische Jugendring den Artikel 25 der Hessischen Verfassung wie folgt zu ändern:

Art. 25 [Ehrenamt]

(1) Die Ausübung ehrenamtlichen Engagements ist ein wichtiger Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft und ist deshalb von allen in Hessen lebenden Menschen als Teil einer aktiven Zivilgesellschaft anzustreben. Das Land Hessen würdigt und fördert die Übernahme eines Ehrenamts. Dazu gehört es mit gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür zu sorgen, dass der Alltag und das Ehrenamt miteinander vereinbar sind.

(2) Jeder Mensch hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht, öffentliche ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen und persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Steht er in einem Dienstverhältnis, so ist ihm die erforderliche freie Zeit zu gewähren. Näheres bestimmt das Gesetz.

Ein Recht auf Bildung

Der Hessische Jugendring fordert den Artikel 59 der Hessischen Verfassung wie folgt zu ändern:

Art. 59 [Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit; Zugang zu Schulen und Hochschulen]

(1) In allen öffentlichen Grundschulen, weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Studiengebühren werden nicht erhoben. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel. Das Gesetz muss vorsehen, dass für Kinder sozial benachteiligter Familien Erziehungsbeihilfen zu leisten sind.

(2) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung durch den unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege.

(3) Der Zugang zu den weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.

Herabsenkung des aktiven Wahlalters und Wahlrecht für alle

Der Hessische Jugendring fordert, das aktive Wahlalter zu Wahlen des Hessischen Landtages von bisher 18 auf nun 16 Jahre herabzusenken. Darüber hinaus fordert der Hessische Jugendring ein Wahlrecht unabhängig von der deutschen Staatsbürgerschaft für alle Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hessen haben. Unser Demokratieverständnis erfordert, dass Menschen dort, wo sie leben, auch mitentscheiden können.

Daher fordert der Hessische Jugendring folgende Änderungen in Paragraph 2 des Landeswahlgesetzes:

§ 2 LWG – Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltag
 1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet und
 2. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

Herabsenkung des passiven Wahlalters

Darüber hinaus fordert der Hessische Jugendring, das passive Wahlalter zu Wahlen des Hessischen Landtages von bisher 21 auf nun 18 Jahre zu reduzieren und hat dabei folgenden Formulierungsvorschlag für den Artikel 75 Absatz 2 der Hessischen Verfassung:

Art. 75 [Zusammensetzung; Wählbarkeit; 5%-Klausel]

- (1) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.
- (2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das **achtzehnte** Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Verlangt es neben anderen Erfordernissen, daß eine Wählergruppe eine Mindestzahl von Stimmen aufweist, um im Landtag vertreten zu sein, so darf die Mindestzahl nicht höher sein als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlossen am 18.11.2017 auf der Vollversammlung des Hessischen Jugendrings in Frankfurt.